

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. Oktober 2013

925.

Elektrizitätswerk, Abschluss von Energielieferverträgen, Verlängerung der Kompetenzdelegation zur Vertragsgenehmigung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 3. September 2012 delegierte der Stadtrat – gestützt auf Art. 50 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100; GO) i.V.m. Ziff. 3.2.1 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (AS 731.210; EAR) – die Kompetenz zur Genehmigung zeitkritischer Energielieferverträge bzw. Angebote für eine befristete Dauer bis am 31. Oktober 2013 an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe (STRB Nr. 1059/2012). Ausgeschlossen von dieser Ermächtigung sind Energielieferverträge von grösster Bedeutung, wie sie in den Erwägungen von Ziff. 4 des STRB Nr. 1059/2012 beschrieben werden.

Grund für diese Delegation waren die veränderten Abläufe für den Abschluss von Energielieferverträgen. Vor allem Konditionen müssen heute kurzfristig festgesetzt werden können. Ausserdem muss es für das ewz möglich sein, verbindliche Offerten abzugeben, um handlungs- und konkurrenzfähig zu bleiben. Dafür ist eine rasche Genehmigung des Angebots des ewz vorausgesetzt, was durch den Genehmigungsprozess für Energielieferverträge im Stadtrat nicht gewährleistet war.

2. Verlängerung der Kompetenzdelegation

Mit Weisung GR Nr. 2013/191 hat der Stadtrat dem Gemeinderat die teilweise Revision des EAR beantragt. Hauptzweck der Revision bildet die Klärung und Erweiterung der Kompetenz des ewz, um eine optimale Bewirtschaftung des Produktions- und des Absatzportfolios zu ermöglichen. Die Anpassung des EAR ist notwendig, damit das ewz den Anschluss im freien Markt nicht verliert und als kompetenter, wettbewerbsfähiger Akteur im Schweizer Strommarkt agieren kann.

Derzeit berät die zuständige Kommission des Gemeinderats das EAR. Im besten Fall kann damit gerechnet werden, dass die Vorlage noch vor den Herbstferien im Gemeinderat traktandiert wird. Unter Berücksichtigung der notwendigen Lesung in der Redaktionskommission und der Referendums- und Rechtsmittelfristen kann nicht mehr mit einem Inkrafttreten des revidierten EAR vor dem 31. Oktober 2013 und somit vor Ablauf der Delegationskompetenz des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe gerechnet werden. Eine Verlängerung der Kompetenzdelegation an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe um ein Jahr bis am 31. Oktober 2014 ist somit notwendig, damit das ewz während der Zeit vom 31. Oktober 2013 bis zum Inkrafttreten des geänderten Reglements handlungsfähig bleibt.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Die mit STRB Nr. 1059/2012 delegierte Kompetenz an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe zur Genehmigung von zeitkritischen Energielieferverträgen wird um ein Jahr bis am 31. Oktober 2014 verlängert.
2. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten sowie das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin